

Gesetzliche Verordnung, betreffend die Polizey der Jagd im Kanton Zürich.

Wir Bürgermeister Klein und Große Rätbe des Standes Zürich. Nachdem die Erfahrung gezeigt, daß in den letzten Jahren, die von der Helvetischen Regierung gestattete allgemeine Jagd-Freyheit, auch in unserm Kanton die unausbleibliche Folge nach sich gezogen, daß nicht nur allein die Administration des Jagdwesens schlecht besorgt, und dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung für den Staat beynabe ganz vernachlässigt worden, indeme die zur Sicherheit desselben emanirten Verordnungen entweder ihre Zwecke gänzlich verfehlt, oder aber sonst nicht gehörig beobachtet worden, sondern daß auch durch die allzuhäufige, und dadurch schädliche Jagd-Liebhaberen, die Jagd gänzlich zu Grunde gerichtet, die Saaten und die Weinberge beschädigt, und besonders viele sonst arbeitssame Bürger zu ihrem, und ihrer Haushaltungen größtem Schaden sich ein liederliches Leben angewöhnt; — haben desnahen folgende Jagd-Verordnung, deren strengste Befolgung wir Jedermann zur Pflicht machen, festgesetzt, und verordnet:

1. Es sollen alle diejenigen Waldungs-Bezirke in unserm Kanton, welche (nach näherer Anleitung der ältern Jagd-Mandate) in den legt

verloffenen Jahren vor der Revolution im Bann gewesen, — auch fernerhin in den Bann gelegt seyn, und in diesen Bezirken von Niemandem weder gejagt, getrieben und geschossen, noch dem Gewild, wenn es auch schon an andern Orten aufgetrieben ist, — in selbige nachgejagt, vielweniger Dräthe, Schnüre, Fallen und Garne darinn gerichtet, und keinerley Gewehre in selbige getragen werden, bey 32. Franken unnachlässlicher Buß, nebst Confiscation der Gewehre, Garnen, oder andern Jäger Geräths. Derjenige aber, der in hemeldten in Bann gelegten Waldungen Hochwild und Rehe schießen oder fällen würde, solle die gedoppelte Strafe, als für Hasen und Füchse, folglich 64. Franken zu erlegen haben.

2. Solle die Jagd in unserm Kanton mit Ausnahme der im Bann liegenden Waldbezirke, alljährlich mit dem ersten Herbstmonat den Anfang und mit dem 31sten Christmonat ihr Ende nehmen.

3. Solle an Sonn- und Festtagen, als welche dem Gottesdienst und der Ruhe gewidmet sind, sich Jedermann des Jagens bey 20. Franken Buß enthalten.

4. Das Birsen im Frühjahr solle durch eine (nach S. 14.) eigens zu verordnende Jäger-Commission alljährlich bestimmt werden.

5. Sollen im Frühjahr während der Birse,

zeit, weder Hasen noch Hünner geschossen werden, auch das Fangen in den Schnüren, Nacht-Garnen, Böglenen, auf Reckholterbücken, in Reben, auf dem Saamen, und im Frühjahr auf den Wässerungen, so wie das Fangen der Wachteln mit dem Rues während der Bruthzeit, bey 10. Franken Buß verboten seyn.

6. Das Dausjagen oder Schlessen des Gewildes am Morgen und Abend auf dem Anstande, welches den Ruin jeder Jagd nach sich zieht, solle das ganze Jahr hindurch bey 20. Franken Buß verboten seyn.

7. Alles Richten von Hasen- und Nacht-Garnen, Dräthen, Fallen und Schnüren, ist bey einer Buße von 16. Franken untersagt.

8. Dergleichen auch das Auflesen der jungen Hasen, und das Auffuchen und Ausnehmen der Rebhüner- und Endten-Eyer.

9. Da Hunde, welche für sich selbst Holz und Feld durchlaufen und das Gewild verfolgen, sowohl den Güter-Besizern in Wiesen, Feld und Weinbergen, grossen Schaden zufügen, als auch der Jagd selbst nachtheilig sind, — so soll der Eigenthümer eines solchen Hundes, das erste Mal, wo sein Hund, allein Holz und Feld durchstreifend und das Gewild verfolgend, angetroffen wird, 5. Franken und, wenn solches zum zweyten Mal begegnet, 10. Franken Buß erle-

gen, wovon die Hälfte dem Falder und Einfanger zufällt, welcher überdem das allfällige Futtergeld für den eingefangenen Hund bey dem Eigenthümer einzuziehen hat.

10. Die Rebberge sind für die Jagd bis nach Beendigung der Weinlese beschlossen.

11. Ist den Holzförstern bey ernstlicher Ahndung und Strafe untersagt, in ihren Waldungsbezirken, weder mit Jägern auf die Jagd zu gehen, noch überhaupt selbst Gewehre dahin zu tragen; vielmehr wird denselben anbefohlen, genaue Obacht zu tragen, daß gegenwärtiger Jagdverordnung ein pünktliches Genügen geleistet werde. Würden Uebertreter dieser Verordnung von den Holzförstern selbst aufgefunden, so werden die letzteren die erforderliche Ladung an die mit Execution dieses Jagdmandats beauftragte Behörde machen, auf welches Zeugniß die Fehlbaren bestraft werden sollen.

12. Das Jagen während der obbestimmten Zeit und unter den obigen Bedingnissen und Einschränkungen wird jedem hiesigen Cantonsbürger, gegen die jährliche Einlösung eines Patentes, für welches jeder, der die Jagd benutzt, ohne Ausnahme 8. Franken bezahlen soll, bewilliget. Das gelöste Patent soll aber dem Inhaber, auf den es gestellt ist, einzig zu seinem eigenen Gebrauch dienen, auf Niemand ausgedehnt, und weder verlehnt, noch auf irgend eine Weise ver-

äussert werden. Alle diejenigen, welche sich mit dem Fangen von Rebhünern abgeben, sind in Absicht auf die Zeit und Patententaxe, an die gleichen Vorschriften, welche für das Jagen überhaupt festgesetzt sind, gebunden.

13. Dem Latder jedes, dieser Verordnung zuwider Handelnden solle die Hälfte der eingezogenen Busz zukommen, dabey desselben Namen verschwiegen bleiben, die andere Hälfte der Busz aber dem Fiscus anheimfallen.

14. Der Kleine Rath wird eine aus 2 Kleinen Rätthen, aus 2 Grossen Rätthen und 2 Cantonsbürgern bestehende Jäger-Commission erwählen, die sich soll angelegen seyn lassen, die Jagdbarkeit in unserm Kanton so viel möglich zu beaufsichtigen, die Execution und Beobachtung dieses Mandats zu handhaben, die Austheilung der Patente und Führung der dießfälligen Controlle zu besorgen und über den Ertrag derselben halbjährlich mit der Finanz-Commission in Abrechnung zu treten.

Zürich, den 31sten May 1804.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.